

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

151	Bekanntmachung	2
-----	----------------	---

1. Änderungssatzung vom 18.09.2009 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Pulheim vom 19.12.2003

Rhein-Erft-Kreis

152	Bekanntmachung	3
-----	----------------	---

2. Änderungssatzung vom 28.09.2009 zur Jagdsteuersatzung des Rhein-Erft-Kreises vom 23.03.1990

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

1. Änderungssatzung vom 18.09.2009 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Pulheim vom 19.12.2003

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 17.06.2003 (GV.NRW. S. 313) und § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung vom 30.06.2009 folgende 1. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Pulheim v. 19.12. 2003 beschlossen:

I. Änderungen

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind
und
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die sie selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen."

II. Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18.09.2009

gez.

Dr. Karl August Morisse
Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung des Rhein-Erft-Kreises

I. 2. Änderungssatzung vom 28.09.2009 zur Jagdsteuersatzung des Rhein-Erft-Kreises vom 23.03.1990

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), und der §§ 3, 20 Abs. 2 und 22 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises mit Beschluss vom 24.09.2009 folgende Änderung zur Jagdsteuersatzung des Rhein-Erft-Kreises beschlossen:

§ 5 Abs. 1 der Jagdsteuersatzung vom 23.03.1990 wird wie folgt geändert:

"Der Steuersatz beträgt jährlich 25 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes. Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 jährlich 20 vom Hundert, vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 jährlich 13,75 vom Hundert und vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 jährlich 7,5 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes; ab dem 01. Januar 2013 wird eine Jagdsteuer nicht mehr erhoben. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt."

Diese Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.

II. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 28. September 2009

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

In Vertretung


Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin